

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang  
August 2003  
ISSN 1434-3460

16/2003

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1643, 1821 – Grundstückskaufvertrag mit Belastungsvollmacht; gesonderte vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung der Grundschuldbestellung

AktG §§ 121 Abs. 4 und Abs. 6, 130 Abs. 3, 241 Nr. 2, 71c Abs. 3, 239 – Einberufung der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief

### Gutachten im Fax-Abruf

#### Rechtsprechung

BGB § 311b Abs. 1 n. F. (§ 313 BGB a. F.) – Beurkundungserfordernis für Erwerb eines Planungspaketes als Bestandteil eines Grundstückskaufvertrages

BGB § 528 Abs. 1 S. 1; BSHG § 90 – Sozialhilferegress gegen Beschenkten trotz späteren Wegfalls der Verarmung des Schenkers

BGB § 906 Abs. 2 S. 2; HaftpflG § 2 – Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bei Überschwemmung durch Wasserversorgung der Stadtwerke-AG

BGB §§ 1018, 1004 Abs. 1; ZPO § 890 – Entwicklungsbedingte Änderung eines zur Bewirtschaftung einer Ackerflächen eingeräumten Wegerechtes

BGB §§ 1030 Abs. 2, 1041; ZPO (2002) §§ 540, 559 – Lastentragung (Unterhaltungskosten) bei Quotennießbrauch

GmbHG §§ 35 Abs. 2, 47 Abs. 1; BGB §§ 130, 781 – Außenwirkung eines Gesellschafterbeschlusses bei Anwesenheit des Erklärungsempfängers

BRAO §§ 51 ff., BNotO § 24; BGB § 284 – Keine Verpflichtung eines Anwalts zur Versendung einer Mitteilung durch Einschreiben/Rückschein

#### Aktuelles

BGB §§ 1626a; EGBGB Art. 224 § 2 – Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern

AktG §§ 304 ff. – Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens zum 1.9.2003

#### Literatur

#### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### BGB §§ 1643, 1821

#### Grundstückskaufvertrag mit Belastungsvollmacht; gesonderte vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung der Grundschuldbestellung

##### I. Sachverhalt

Zu Grundstückskaufverträgen, an denen minderjährige oder unter Betreuung stehende Personen beteiligt sind, bedarf es der familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Wenn in diesen Verträgen eine **Belastungsvollmacht** vorgesehen ist, wurde in der Vergangenheit keine zusätzliche familien- bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung für die später zu beurkundende Finanzierungsgrundschuld verlangt. Nunmehr wird von Grundbuchämtern zunehmend auch für diese Grundschulden der Nachweis einer zusätzlichen Genehmigung gefordert.

##### II. Fragestellung

Umfasst die familien- bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages auch die später zu beurkundende Finanzierungsgrundschuld oder ist hierfür eine **gesonderte Genehmigung erforderlich**?

##### III. Zur Rechtslage

Für die Frage, ob die Bestellung der Finanzierungsgrundschuld einer gesonderten familien- bzw. vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist danach zu unterscheiden, ob der gesetzlich Vertretene auf Veräußerer- oder Erwerberseite an dem Rechtsgeschäft beteiligt ist.

##### 1. Beteiligung des gesetzlich Vertretenen als Veräußerer

a) Gem. **§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB** bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur **Verfügung über ein Grundstück** oder über ein Recht an einem Grundstück. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Betreuer (§ 1908i Abs. 1 S. 1 BGB) und den Pfleger (§ 1915 Abs. 1 BGB). Eltern, die für ihr minderjähriges Kind handeln, be-

nötigen in diesem Fall gem. § 1643 Abs. 1 BGB eine Genehmigung des Familiengerichts (zur Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten vgl. **Gutachten DNotI-Report 2003, 25 und 97**).

Unter einer "Verfügung" ist jede unmittelbare Einwirkung auf ein bestehendes Recht zu verstehen, sei es durch Übertragung, Belastung, Inhaltsänderung oder Aufgabe (vgl. statt aller Soergel/Zimmermann, BGB, 13. Aufl. 2000, § 1821 BGB Rn. 3; Palandt/Diederichsen, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1821 BGB Rn. 15). Damit unterfällt sowohl die Übereignung eines im (Mit-)Eigentum des gesetzlich Vertretenen stehenden Grundstücks als auch dessen Belastung mit einem Grundpfandrecht dem Genehmigungstatbestand des § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

b) Enthält nun der Grundstückskaufvertrag eine Belastungsvollmacht und wird dieser Vertrag insgesamt vormundschafts- bzw. familiengerichtlich genehmigt, stellt sich die Frage, ob für die in Ausnutzung der Belastungsvollmacht bestellte Finanzierungsgrundschuld eine **weitere vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung** erforderlich ist. Dies wird von der **überwiegenden Auffassung** bejaht (LG Berlin Rpfleger 1994, 355; Klüßener, Rpfleger 1981, 461, 463; Labuhn, Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, 2. Aufl. 1995, Rn. 167; Schreiber, NotBZ 2002, 128, 132; Staudinger/Engler, BGB, 13. Bearb. 1999, § 1821 BGB Rn. 57; vgl. dazu bereits die Hinweise in DNotI-Report 1997, 171).

Das LG Berlin (Rpfleger 1994, 355) etwa legte dabei eine rein formale Betrachtungsweise zugrunde. Die im Kaufvertrag enthaltene Belastungsvollmacht sei mangels Verfügungscharakters selbst nicht genehmigungsfähig bzw. genehmigungsbedürftig. Sie sei daher mit der in Ausführung der Vollmacht vorgenommenen Belastung des Grundstücks nicht identisch und deshalb nicht von der Genehmigung des Kaufvertrages gedeckt. Die Vornahme der Verfügung selbst sei daher auch bei vorheriger Vollmachtserteilung gem. § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB genehmigungsbedürftig.

c) Eine neuere Ansicht differenziert danach, ob in dem genehmigten Kaufvertrag bereits **die wesentlichen Vertragsbestimmungen** für die Bestellung des Grundpfandrechts (Höhe der Belastung, der Zinsen und Nebenleistungen, Fälligkeit) enthalten waren (vgl. LG Schwerin MittBayNot 1997, 297; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 3688; ähnlich bereits LG Saarbrücken MittRhNotK 1981, 260 = Rpfleger 1982, 25 f. m. Anm. Maurer). Innerhalb dieser Ansicht wird die Frage nicht einheitlich beurteilt, wann von einer hinreichenden Konkretisierung des zu bestellenden Grundpfandrechts im Grundstückskaufvertrag auszugehen ist.

So hält beispielsweise das **LG Schwerin** (MittBayNot 1997, 297) die praxishäufige Regelung für ausreichend, dass der Käufer in der Kaufvertragsurkunde bevollmächtigt wird, „bereits vor Eigentumsumschreibung die Eintragung von Grundpfandrechten bis zur Höhe von DM 400.000,00 mit Zinsen bis zu 20 % und Nebenleistungen bis zu 10 % des Grundpfandrechtsbetrages zu bewilligen und zu beantragen.“ Demgegenüber sei es als unwesentlich anzusehen, dass diese Bestimmung offen lässt, ob eine Hypothek oder eine Grundschuld bestellt werden darf, und auch keine Festlegungen über die Fälligkeit getroffen werden. Demgegenüber halten *Schöner/Stöber* (Rn. 3688) auch Regelungen über die Fälligkeit für erforderlich.

d) Für die Vertragsgestaltung kann die vorstehend dargestellte Streitfrage erhebliche Bedeutung haben, weil die Erteilung einer zusätzlichen vormundschafts- bzw. familiengerichtlichen Genehmigung für die Grundschuldbestellung selbst regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt und der Käufer daher, wenn er die Grundschuld erst kurz vor Fälligkeit des Kaufpreises bestellt, **Gefahr** läuft, mit der **Kaufpreiszahlung in Verzug** zu geraten (vgl. Brambring/Reibold/Sandkühler, DAI-Tagungskript „Intensivkurs Grundstücksrecht“, 3.-7.9.2001, S. 630). Wird – wie in der Praxis häufig – die Finanzierungsgrundschuld unmittelbar nach der Beurkundung des Kaufvertrages bestellt, empfiehlt es sich, beides zusammen dem Vormundschafts- bzw. Familiengericht zur Genehmigung vorzulegen.

## 2. Beteiligung des gesetzlich Vertretenen als Erwerber

a) Gem. **§ 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB** bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Verträge, der auf den **entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks** gerichtet ist. Ist der gesetzlich Vertretene daher als Käufer an dem Grundstückskaufvertrag beteiligt, ist insoweit eine vormundschafts- bzw. familiengerichtliche Genehmigung erforderlich.

b) Fraglich ist nun, ob neben der Genehmigung für den Grundstückskaufvertrag gem. § 1821 Abs. 1 Nr. 5 BGB eine weitere Genehmigung für das etwa zu bestellende Finanzierungsgrundpfandrecht erforderlich ist. Insoweit ist anerkannt, dass die Bestellung eines Grundpfandrechts **zur Finanzierung des Restkaufpreises eine Erwerbsmodalität** darstellt, für die eine Genehmigung nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht erforderlich ist. § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB sollte nur das dem Mündel bzw. Minderjährigen bereits gehörende Grundvermögen schützen und finde daher auf Belastungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks keine Anwendung (RGZ 108, 356, 363; Schöner/Stöber, Rn. 3688).

Nach der Rechtsprechung des **BGH** (DNotZ 1998, 490 = DNotI-Report 1997, 247 = NJW 1998, 453 = MittBayNot 1998, 105) gilt dies auch dann, wenn durch die Bestellung des Grundpfandrechts im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb Mittel für **andere Zwecke als zur Kaufpreisfinanzierung** beschafft werden sollen (ebenso Soergel/Zimmermann, § 1821 BGB Rn. 8; MünchKommWagenitz, BGB, 4. Aufl. 2002, § 1821 BGB Rn. 23; kritisch insoweit Gschoßmann, MittBayNot 1998, 236; Schöner/Stöber, Rn. 3688).

---

## AktG §§ 121 Abs. 4 und Abs. 6, 130 Abs. 3, 241 Nr. 2, 71c Abs. 3, 239 Einberufung der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief

### I. Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft hat Inhaberaktien ausgegeben. An der Gesellschaft sind **lediglich drei Aktionäre** beteiligt. Diese sind **namentlich bekannt**. Die Einberufung einer Hauptversammlung soll deshalb mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.

### II. Frage

1. Welche **Nachweise** über die ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung sind beizubringen?
2. Welche **Anlagen** zum Hauptversammlungsprotokoll sind dem Registergericht nach § 130 Abs. 3 AktG vorzulegen?

### III. Zur Rechtslage

#### 1. Einberufung durch eingeschriebenen Brief

a) Nach § 121 Abs. 4 AktG kann die Hauptversammlung mittels eingeschriebenen Briefes einberufen werden, soweit die **Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt** sind. Dies gilt nicht, wenn die Satzung hierzu etwas anderes bestimmt. Enthält die Satzung keine Regelung, kommt es nach § 121 Abs. 4 AktG ausschließlich darauf an, dass die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind.

Diese Vorschrift zielt dabei vornehmlich, jedoch nicht ausschließlich auf solche Gesellschaften, die ausschließlich **Namensaktien** ausgegeben haben. Dort gelten der Gesellschaft gegenüber nur diejenigen als Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind (§ 67 Abs. 2 AktG). Bei der Einberufung mittels eingeschriebenen Brief kann sich die Gesellschaft deshalb ohne weiteres auf diese Eintragungen im Aktienregister verlassen (Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, B Rn. 53; Reichert/Schlitt, in: Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung, 1999, I B Rn. 290; Hüffer, AktG, 5. Aufl. 2003, § 121 Rn. 11b).

b) Zulässig ist jedoch darüber hinaus, eine Einberufung mittels eingeschriebenen Brief auch bei solchen Aktiengesellschaften vorzunehmen, die **Inhaberaktien** ausgegeben haben. Da die Inhaber solcher Inhaberaktien jedoch in keinem Aktienregister verzeichnet sind und eine entsprechende gesetzliche Vermutungswirkung wie nach § 67 Abs. 2 AktG nicht besteht, auch wenn die Aktionäre untereinander durch Abschluss schuldrechtlicher Vereinbarungen über Anmeldeverpflichtungen oder durch die Etablierung eines sonstigen gesellschaftsinternen Informationssystems Vorkehrungen dafür getroffen haben, dass der Gesellschaft ihre jeweiligen Aktionäre bekannt sind, kommt es hier letztlich auf die Kenntnis des einberufenden Organs von Name und Anschrift der Aktionäre an (Reichert/Schlitt, in: Semler/Volhard, HVHdb, I B Rn. 291; Hüffer, § 121 AktG Rn. 11c; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 54; Hölters/Deilmann/Buchta, Die kleine Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2002, S. 97).

Wegen des **Risikos einer zwischenzeitlichen Übertragung der Inhaberaktien** auf einen anderen Eigentümer und der Tatsache, dass ein Einberufungsmangel nach § 241 Nr. 1 AktG grundsätzlich zur Nichtigkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse führt, wird in der aktienrechtlichen Literatur allerdings empfohlen, bei Inhaberaktien **im Zweifel die Einberufung der Hauptversammlung immer öffentlich bekannt** zu machen (Hölters/Deilmann/Buchta, S. 98; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, B Rn. 54 a. E.; Reichert/Schlitt, in: Semler/Volhard, HVHdb., I B Rn. 291; Hoffmann-Becking, ZIP 1995, 1, 6; Hüffer, § 121 AktG Rn. 11c).

#### 2. Einberufungsbelege als Anlage zur Niederschrift

a) Nach § 130 Abs. 3 AktG sind die Belege über die Einberufung der Hauptversammlung der Niederschrift als Anlage beizufügen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn diese unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind, § 130 Abs. 3 AktG. Das Gesetz macht im Hinblick auf die der Hauptversammlungsniederschrift beizufügenden Einberufungsbelege keinen Unterschied, ob die Hauptversammlung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern nach §§ 121 Abs. 3, 25 AktG oder mittels eingeschriebenen Briefes nach § 121 Abs. 4 AktG einberufen worden ist. Erfolgt die Einberufung in den Gesellschaftsblättern, so wurde in der Praxis bisher regelmäßig ein **Exemplar des Bundesanzeigers** bzw. der übrigen Gesell-

schaftsblätter als Anlage zur Hauptversammlungsniederschrift genommen und mit der eigentlichen Niederschrift urkundens-technisch verbunden (Hüffer, § 130 AktG Rn. 24; GroßKomm-AktG/Werner, 4. Aufl. 1993, § 130 Rn. 49 ff.).

b) Erfolgt dagegen die Einberufung der Hauptversammlung mittels eingeschriebenen Briefes nach § 121 Abs. 4 AktG, so konnten wir in der Literatur nur eine einzige Stellungnahme finden, die sich mit diesem Problem auseinandersetzt. *Zimmermann* (in: Seibert/Kiem, Handbuch der kleinen AG, 4. Aufl. 2000, Rn. 660; ders., in: DAI-Skript, Praxis der Hauptversammlung, Stand: November 2001, 188) führt hierzu aus, dass als Anlage zur Niederschrift gem. § 130 Abs. 3 AktG die **“Nachweise über die Aufgabe der eingeschriebenen Briefe zur Post”** zu nehmen sind. Eine Beifügung einer Abschrift jedes einzelnen eingeschriebenen Briefes an den jeweiligen namentlich bekannten Aktionär verlangt er also nicht.

Nach unserer Auffassung ist dieser Ansicht zu folgen. Zuzugeben ist zwar, dass die Nachweise über die Aufgabe der eingeschriebenen Briefe zur Post als Anlage zum Hauptversammlungsprotokoll nach § 130 Abs. 3 AktG nicht den vollständigen Nachweis über eine ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung erbringen können. Auf diesen Nachweis kommt es u. E. jedoch nicht an. Andernfalls würde es keinen Sinn machen, dass das Gesetz in § 241 Nr. 2 AktG bei fehlenden Anlagen zum Protokoll nach § 130 Abs. 3 AktG als Rechtsfolge nicht die Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse anordnet. Vielmehr ist § 130 Abs. 3 AktG ausdrücklich nicht in § 241 Nr. 2 AktG genannt. Es bleibt bei Einberufungsfehlern bei der allgemeinen Nichtigkeitsfolge des § 241 Nr. 1 AktG. § 130 Abs. 3 AktG dient zwar insoweit dazu, dem Registergericht die Prüfung zu erleichtern, ob ein Einberufungsmangel vorliegt oder nicht. Nicht aber ist es nach unserer Auffassung Aufgabe dieser Vorschrift, einen Einberufungsmangel gänzlich auszuschließen. Für diese Sichtweise spricht namentlich die in § 130 Abs. 3 Alt. 2 AktG genannte Möglichkeit, auf die Beifügung der Einberufungsunterlagen gänzlich zu verzichten, wenn diese ihrem Inhalt nach mit in die Niederschrift aufgenommen werden. Anerkannt ist dabei, dass eine textliche Übereinstimmung nicht notwendig ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn sich die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung aus der Niederschrift nachprüfen lässt (GroßKomm-AktG/Werner, § 130 Rn. 51). Gänzlich kann schließlich auf die Beifügung der Einberufungsunterlagen verzichtet werden bei einer Vollversammlung nach § 121 Abs. 6 AktG sowie insbesondere bei der Einmann-AG (Hüffer, § 130 Rn. 24; GroßKomm-AktG/Werner, § 130 AktG Rn. 51).

#### 3. Ergebnis

Nach § 121 Abs. 4 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft durch eingeschriebenen Brief einberufen werden, soweit die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind. Empfehlenswert ist dies lediglich bei Aktiengesellschaften, die ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben. Bei Inhaberaktien besteht wegen einer möglichen zwischenzeitlichen Übertragung der Aktien immer das Risiko der Nichtigkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Bei Einberufung durch eingeschriebenen Brief genügt es, die Einschreibungsnachweise als solche als Anlage zum Hauptversammlungsprotokoll zu nehmen sowie einen einzigen Musterbrief. Es müssen nicht etwa alle einzelnen Briefe an sämtliche Aktionäre in Kopie beigelegt werden.



## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**WEG §§ 26, 12; UmwG § 20**  
**Übertragung des Amtes des Wohnungseigentumswalters bei einer Verschmelzung**  
Fax-Abruf-Nr.: 11310

**WEG §§ 53 ff., 56 Abs. 2, 12**  
**Verweigerung des Zuschlags bei freiwilliger Versteigerung eines Wohnungseigentums**  
Fax-Abruf-Nr.: 11311

**BGB §§ 1374, 1408, 1587, 1587o**  
**Vertragliche Verlegung des für den Zugewinn und Versorgungsausgleich maßgeblichen Berechnungszeitpunkts auf einen Zeitpunkt vor der Eheschließung**  
Fax-Abruf-Nr.: 1288

**HeimG § 14; BGB §§ 80 ff.; BeurkG §§ 26, 27**  
**Letztwillige Verfügung zugunsten einer mit dem Heimträger verbundenen Stiftung; vorherige Ausnahmegenehmigung; Verbot der Mitwirkung als Zeuge**  
Fax-Abruf-Nr.: 1289

**ZPO § 727; BGB § 1960**  
**Klauselumschreibung gegen den Nachlasspfleger aufgrund eines vollstreckbaren Titels gegen den Erblasser**  
Fax-Abruf-Nr.: 11312

## Rechtsprechung

**BGB § 311b Abs. 1 n. F. (§ 313 BGB a. F.), 925**  
**Beurkundungserfordernis für Erwerb eines Planungspaketes als Bestandteil eines Grundstückskaufvertrages**

**Der Vollzug der Auflassung führt nur dann zur Heilung des Formmangels nach § 313 S. 2 BGB a. F., wenn die Auflassung frühestens gleichzeitig mit dem zunächst formnichtigen Grundstücksgeschäft erklärt wurde.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Naumburg, Urt. v. 21.1.2003 – 11 U 2/02  
Kz.: L I 1 – § 311b Abs. 1 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10318

### Problem

Nach Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages vereinbarten die Kaufvertragsparteien in einem gesonderten schriftlichen Vertrag die Übertragung einer **genehmigten Bauplanung** auf den Käufer. Dabei wollten die Verkäufer das Grundstück von Anfang an nur gemeinsam mit der Planung verkaufen.

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Naumburg ist der Grundstückskaufvertrag mangels Mitbeurkundung des Verkaufs des Planungspaketes formnichtig. Obwohl die Auflassung mittlerweile im Grundbuch vollzogen wurde, ist der Formmangel nicht nach § 313 S. 2 BGB a. F. geheilt. Dies ist nur der Fall, wenn die **Auflassung nach Abschluss des formnichtigen Veräußerungsvertrages** erklärt wird. Hier wurden aber die Einzelheiten des Planungsverkaufs erst nach Beurkundung der Auflassung vereinbart.

In einem obiter dictum führt das OLG Naumburg auch aus, dass kein Verstoß gegen das Verbot der **Architektenkopplung** nach Art. 10 § 3 S. 1 MRVG vorliege.

**BGB § 528 Abs. 1 S. 1; BSHG § 90**  
**Sozialhilferegress gegen Beschenkten trotz späteren Wegfalls der Verarmung des Schenkers**

**Wird einem im Sinne von § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB bedürftigen Schenker Sozialhilfe gewährt und der Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten nach § 90 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet, ist für die Einstandspflicht des verschenkten Vermögens die Einkommens- und Vermögenslage des Schenkers im Zeitpunkt der zur Bewilligung der Hilfe führenden Beantragung von Sozialhilfe maßgeblich, nicht dagegen die Einkommens- und Vermögenslage des Schenkers im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über den übergeleiteten Anspruch (Ergänzung zu BGHZ 96, 380, 382).**

BGH, Urt. v. 20.5.2003 – X ZR 246/02  
Kz.: L I 1 – § 528 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10319

### Problem

Der gesetzliche Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers spielt in der Praxis nur bei einer **Überleitung des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger** eine Rolle. So war es auch hier. Der Sohn hatte seiner Mutter unentgeltlich seinen Erbteil übertragen. Drei Jahre später musste er wegen Alkoholabhängigkeit stationär behandelt werden. Der Sozialhilfeträger leitete den Rückforderungsanspruch aus der Schenkung des Erbteils nach § 90 BSHG auf sich über. Die Mutter wandte ein, ihr Sohn sei nunmehr wieder arbeitsfähig; daher sei seine Notlage weggefallen.

Von der **bisher h. M. in der Literatur** war für die Frage der Bedürftigkeit auch bei Überleitung des Anspruchs auf den Sozialhilfeträger auf den Zeitpunkt des **Schlusses der mündlichen Verhandlung** abgestellt worden (vgl. statt aller Palandt/Weidenkaff, BGB, 62. Aufl. 2003, § 528 BGB Rn. 5).

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH kommt es hingegen für die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nur darauf an, ob sich der Schenker im **Zeitpunkt der Bewilligung der Sozialhilfe** in einer Notlage befand und ihm damit ein überleitungsfähiger Anspruch nach § 528 BGB zustand. Irrelevant ist, ob der Schenker später wieder zu Geld kommt oder verstirbt etc.. Sonst könnte der Sozialhilfeträger keinen Regress nehmen, obwohl er zu Recht geleistet hat.

## **BGB § 906 Abs. 2 Satz 2; HaftpflG § 2 Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch bei Überschwemmung durch Wasserversorgung der Stadtwerke-AG**

a) Wird durch den Bruch einer von den Stadtwerken **privatrechtlich betriebenen Wasserversorgungsleitung das benachbarte Grundstück überschwemmt, so haben die Stadtwerke für die Schäden des Eigentümers oder Grundstücksnutzers einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten (Bestätigung der bisherigen Senatsrechtsprechung).**

b) Der **nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch wird durch die Anlagenhaftung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HaftpflG nicht ausgeschlossen.**

BGH, Urt. v. 30.5.2003 – V ZR 37/02  
Kz.: L I 1 – § 906 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10320

### **Problem**

Beim Bruch einer in der öffentlichen Straße verlaufenden Hauptwasserleitung entstanden Eigentümer und Pächter eines Nachbargrundstücks beträchtliche Schäden. Die privatrechtlich organisierten Stadtwerke leisteten Schadensersatz im Rahmen des Höchstbetrages nach dem Haftpflichtgesetz.

### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des BGH steht dem Grundstückseigentümer und dem Pächter auch ein (nicht auf einen Höchstbetrag beschränkter) **nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch** entsprechend § 906 Abs. 2 S. 2 BGB zu. Aktiv legitimiert ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Besitzer. Passiv legitimiert ist neben dem Eigentümer des beeinträchtigenden Grundstücks auch der Nutzer, der die beeinträchtigende Nutzungsart bestimmt.

Über die Immissionsfälle des § 906 BGB hinaus bejahte der BGH in ständiger Rechtsprechung einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch auch dann, wenn der Eigentümer oder der Besitzer aus besonderen Gründen gehindert ist, die Einwirkungen gem. §§ 1004 Abs. 1, 862 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden und er Nachteile erleidet, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen. Entschieden wurde dies etwa bei **Vertiefungen des Nachbargrundstücks** (BGHZ 147, 45, 50 = DNotI-Report 2001, 84 = NJW 2001, 1865), bei einem **Wasserrohrbruch** (BGH WM 1985, 1041) oder bei Grobimmissionen von **Schrotblei** (BGHZ 111, 158, 162 = NJW 1990, 1910).

Einer analogen Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB stehe nicht entgegen, dass hier auch die Anlagenhaftung nach § 2 Haftpflichtgesetz eingreift. Denn in dem für das private Nachbarrecht maßgeblichen dreiteiligen Haftungsrecht von **Gefährdungshaftung, Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängiger Störerhaftung** könne das Bestehen einer Gesetzeslücke in dem einen Haftungstatbestand nicht deswegen verneint werden, weil ein anderer Haftungstatbestand eingreife.

Dies sei davon abzugrenzen, dass der III. Zivilsenat beim Bruch einer **öffentlich-rechtlich** betriebenen Wasserleitung eine verschuldensunabhängige Haftung unter dem Gesichtspunkt des **enteignungsgleichen Eingriffs abgelehnt** und allein die Verschuldenshaftung gem. § 836 BGB für an-

wendbar gehalten hatte (BGHZ 55, 229, 231; BGHZ 125, 19, 21 = NJW 1994, 1468). Schließlich könne auch die summenmäßige Haftungsbeschränkung der Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz nicht auf die Störerhaftung nach § 906 BGB übertragen werden.

Anspruchsinhalt ist jedoch kein Schadensersatzanspruch, sondern eine angemessene Geldentschädigung, die nach den **Grundsätzen der Enteignungsentschädigung** zu bestimmen ist. Bei einer Substanzschädigung könne dies auf vollen Schadensersatz gehen. Bei der Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung eines Grundstücks sei dies regelmäßig die Ertrageinbuße.

---

## **BGB §§ 1018, 1004 Abs. 1; ZPO § 890 Entwicklungsbedingte Änderung eines zur Be- wirtschaftung einer Ackerfläche eingeräumten Wegerechtes**

a) Eine **Grunddienstbarkeit (Wegerecht) des Inhalts, das dienende Grundstück zu landwirtschaftlichen Zwecken zu überqueren, berechtigt den jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks nicht zu Fahrten von und zu den Gewächshäusern und einem Wohnhaus, die er später für einen Gartenbaubetrieb errichtet hat.**

b) Die **Verpflichtung, bestimmte Fahrten zu unterlassen, beinhaltet auch die Pflicht, solche Fahrten durch Dritte zu verhindern; bleibt der Eigentümer insoweit untätig, kann er zu einem Ordnungsgeld oder zu Ordnungshaft verurteilt werden.**

BGH, Urt. v. 11.4.2003 – V ZR 323/02  
Kz.: L I 1 – § 1018 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10321

### **Problem**

Im Jahr 1931 wurde ein Wegerecht bestellt, das belastete Grundstück "zu landwirtschaftlichen Zwecken zu überwegen und mit Fahrzeugen zu befahren". Das herrschende Grundstück wurde damals als Ackerland genutzt. Mittlerweile wird dort und auf hinzugepachteten weiteren Grundstücken eine Gärtnerei mit Gewächshäusern betrieben. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks wollte die Zufahrt zu den Gewächshäusern untersagen.

### **Entscheidung**

Der BGH legte den ursprünglichen Inhalt der Dienstbarkeit nach **Wortlaut und Sinn** der Grundbucheintragung und der in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung aus, der sich für einen unbefangenen Betrachter als nächstliegende Bedeutung des Eingetragenen ergibt. Der Wortlaut der Grundbucheintragung "zu landwirtschaftlichen Zwecken" umfasste auch im Zeitpunkt der Dienstbarkeitsbestellung Fahrten von und zu Gewächshäusern und zum Betriebsleiterhaus.

Zu den bei der Auslegung einer Grundbucheintragung zu berücksichtigenden ohne Weiteres erkennbaren Umständen gehören aber auch die tatsächlichen Verhältnisse der beteiligten Grundstücke, insbesondere die **Lage und Verwendungsart des herrschenden Grundstücks**. Da es sich zum Zeitpunkt der Eintragung sowohl beim dienenden als auch beim herrschenden Grundstück um reine Ackerflächen handelte, beschränkte sich die Dienstbarkeit darauf.

Allerdings liegen Inhalt und Umfang einer zeitlich unbegrenzten Dienstbarkeit nicht in jeder Beziehung von vornherein für alle Zeiten fest, sondern sind gewissen Veränderungen unterworfen, die sich aus der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben. Maßgeblich ist nicht die augenblickliche, bei Bestellung der Grunddienstbarkeit gerade bestehende Nutzung; es kommt vielmehr auf den allgemeinen, der Verkehrsauffassung entsprechenden und äußerlich für jedermann ersichtlichen Charakter des betroffenen Grundstücks an sowie auf das Bedürfnis, von dem Wegerecht in diesem Rahmen Gebrauch zu machen. Dementsprechend kann der Umfang einer Dienstbarkeit mit dem Bedürfnis des herrschenden Grundstücks wachsen, wenn sich die **Bedarfssteigerung in den Grenzen einer der Art nach gleichbleibenden Benutzung** des herrschenden Grundstücks hält und nicht auf eine zur Zeit der Dienstbarkeitsbestellung nicht vorhersehbare oder willkürliche Nutzungsänderung zurückzuführen ist.

Zu dulden wäre demnach eine Bedarfssteigerung durch einen Wechsel von Feldfrüchten auf Blumen und Zierpflanzen gewesen. Nicht mehr zu dulden war hingegen die zusätzliche Nutzung für die neu errichteten Gewächshäuser und das Betriebsleiterhaus.

Auch der Anspruch auf Unterlassung von Fahrten von Lieferanten und Kunden etc. war gegen die Gärtnerei als mittelbare Störerin zu richten.

---

## **BGB §§ 1030 Abs. 2, 1041; ZPO (2002) §§ 540, 559**

### **Lastentragung (Unterhaltungskosten) bei Quotennießbrauch**

1. ...

2. **Ein Nießbrauch kann in zulässiger Weise dahin eingeschränkt werden, dass der Nießbraucher von den Nutzungen eines Grundstücks lediglich eine Quote erhalten soll (Quotennießbrauch). In diesem Fall findet im Verhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer § 748 BGB nur insoweit Anwendung, als Lasten und Kosten der gemeinschaftlichen Berechtigung zu Nutzungsziehungen betroffen sind.**

3. **Zu der gewöhnlichen, dem Nießbraucher obliegenden Unterhaltung der Sache zählen nur solche Maßnahmen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung regelmäßig, und zwar wiederkehrend innerhalb kürzerer Zeitabstände zu erwarten sind.**

BGH, Urt. v. 6.6.2003 – V ZR 392/02  
Kz.: L I 1 – § 1030 Abs. 2 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10322

#### **Problem**

Der Eigentümer eines Grundstücks hatte einen **Quotennießbrauch** zugunsten seines Bruders bestellt (also einen auf anteilige Nutzung gerichteten Nießbrauch am gesamten Grundstück – in Abgrenzung vom **Bruchteilsnießbrauch** an einem Miteigentumsanteil, der bei Alleineigentum am Grundstück nicht möglich ist). Strittig war nun, inwieweit der Nießbraucher sich verschiedene Reparaturen und Verwaltungskosten anteilig anrechnen lassen musste.

#### **Entscheidung**

Nach der Entscheidung des BGH findet eine anteilige Verteilung von Lasten und Kosten entsprechend **§ 748 BGB** nur insoweit Anwendung, als es sich um **Kosten der Nutzungsziehung** handelt - im vorliegenden Fall etwa die Prozesskosten für die Eintreibung von Mietrückständen.

Hinsichtlich der **Erhaltung des Grundstücks** hatte der Nießbraucher hingegen nur die Rechte und Pflichten nach §§ 1041 - 1048 BGB – und zwar auch insoweit nur anteilig in Höhe seines Quotennießbrauchs. Nach § 1041 BGB musste er sich demnach an den Ausbesserungen und Erneuerungen nur insoweit anteilig beteiligen, "als sie zu der **gewöhnlichen Unterhaltung** der Sache gehören". Dies sind nur Maßnahmen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung regelmäßig, innerhalb kürzerer Zeitabstände wiederkehrend zu erwarten sind.

---

## **GmbHG §§ 35 Abs. 2, 47 Abs. 1; BGB §§ 130, 781 Außenwirkung eines Gesellschafterbeschlusses bei Anwesenheit des Erklärungsempfängers**

a) **Ein Gesellschafterbeschluss, der die Grundlage für ein Rechtsgeschäft oder eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung des Vertretungsorgans der GmbH bildet, wird mit seinem Zustandekommen regelmäßig zugleich mit Außenwirkung umgesetzt, sofern sowohl der Geschäftsführer der GmbH als auch der außenstehende Dritte als potentieller Empfänger der Erklärung oder Handlung bei der Beschlussfassung zugegen sind.**

b) **Zur Auslegung einer (teilweisen) Forderungsbestätigung als deklaratorisches Schuldanerkenntnis oder faktische Bestätigung zur Beweiserleichterung.**

BGH, Urt. v. 5.5.2003 – II ZR 50/01  
Kz.: L V 2 – § 47 Abs. 1 GmbHG  
Fax-Abruf-Nr.: 10323

#### **Problem**

Der Kläger, ein Gesellschafter der beklagten GmbH, hatte verschiedene Forderungen an die Gesellschaft. Auf einer Gesellschafterversammlung wurde beschlossen, dass diese Rechnungen "bezahlt werden".

Nach dem Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft wurde dieser Gesellschafterbeschluss wieder aufgehoben. Der ausgeschiedene Gesellschafter sah in dem Beschluss ein Schuldanerkenntnis. Das Berufungsgericht hatte hingegen eine Außenwirkung des Gesellschafterbeschlusses verneint.

#### **Entscheidung**

Der BGH entschied, dass ein Gesellschafterbeschluss, der die Grundlage für ein Rechtsgeschäft oder für eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung des Vertretungsorgans der Gesellschaft bildet, mit seinem Zustandekommen regelmäßig zugleich **mit Außenwirkung** "umgesetzt" werde, sofern sowohl der Geschäftsführer der GmbH als auch der außenstehende Dritte als potenzieller Empfänger der Erklärung oder Handlung bei der Beschlussfassung zugegen waren - wie im vorliegenden Fall. Die Streitsache wurde daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen zur Aufklärung, ob in dem Beschluss zumindest ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis liege.



## **BRAO §§ 51 ff., BNotO § 24; BGB § 284** **Keine Verpflichtung eines Anwalts zur Versendung einer Mitteilung durch Einschreiben/Rückschein**

**Ein Anwalt ist nicht verpflichtet, eine Mitteilung an seinen Mandanten durch Einschreiben/Rückschein zu sichern oder rückzufragen, ob der Mandant die Sendung erhalten hat.** (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

LG Berlin, Urt. v. 23.11.2001 – 8 O 41/01  
Kz.: L III 1 – § 24 BNotO  
Fax-Abruf-Nr.: 10324

### **Problem**

Ein Rechtsanwalt hatte ein ihm als Prozessbevollmächtigten von der Gegenseite zugeleitetes Vergleichsangebot per Post weitergeleitet. Das Schreiben ging jedoch offenbar auf dem Postweg verloren. Der Mandant wollte den Anwalt in Regress nehmen.

### **Entscheidung**

Das LG Berlin hielt den Anwalt nicht für verpflichtet, das Vergleichsangebot durch Einschreiben/Rückschein zu versenden – unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG Karlsruhe (AnwBl. 1979, 64).

### **Anmerkung**

Nach herrschender Meinung ist auch der Notar nicht verpflichtet, eine **Fälligkeitmitteilung** durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen; vielmehr genügt Übersendung durch einfachen Brief (LG Traunstein MittBayNot 1995, 244; LG Saarbrücken DNotI-Report 1997, 40; Amann, in: Beck'sches Notarhandbuch, A I Rn. 107; Hertel, DNotZ 2001, 910, 921).

## **Aktuelles**

### **BGB § 1626a; EGBGB Art. 224 § 2** **Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern – Regierungsentwurf**

Nach § 1626a Abs. 1 BGB steht unverheirateten Eltern dann ein gemeinschaftliches Sorgerecht zu, wenn sie eine entsprechende Sorgeerklärung abgeben (oder wenn sie einander heiraten). Derartige Sorgeklärungen sind erst seit Inkrafttreten des **Kindschaftsrechtsreformgesetzes** zum 1.7.1998 möglich. Das Bundesverfassungsgericht gab mit Urteil vom 29.1.2003 (1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01) dem Gesetzgeber auf, bis zum 31.12.2003 eine Übergangsregelung für Eltern zu schaffen, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1.7.1998 getrennt haben.

Nunmehr hat die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Bundesrat eingebracht (BR-Drucks. 379/03) (DNotI-Fax-Abruf-Nr.: 5036). Nach dem Entwurf hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils zu ersetzen, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen haben (Vermutung bei Zusammenleben

von mind. 6 Monaten) und sich vor dem 1.7.1998 getrennt haben und wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient.

### **AktG §§ 304 ff.; SpruchVfG** **Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens zum 1.9.2003**

Zum 1.9.2003 tritt das neue Spruchverfahrensgesetz in Kraft (BGBl. 2003 I, S. 838). Es geht auf die Vorschläge der Regierungskommission **Corporate Governance** zurück und fasst die bisher im Aktien- und Umwandlungsgesetz enthaltenen Vorschriften für das Spruchverfahren etwa bei einem Squeeze out oder anderen Strukturmaßnahmen zusammen (Literatur: Lamb/Schluck-Amend, DB 2003, 1259; Neye, DStR 2002, 178; Puzskajler, ZIP 2003, 518; Wasmann, DB 2003, 1559).

## **Literaturhinweise**

**B. Eccher/F. Schurr/P. Kindler/H. Asam/S. Patti/M. Gebauer/R. Hausmann/M. A. Strauß, Neuerungen im italienischen Schuld-, Gesellschafts-, Handelsvertreter- und Anwaltsrecht (Jahrbuch für italienisches Recht, Band 15/16), C.F. Müller, Hüthing Verlag, Heidelberg 2003, 524 Seiten, 121,- €**

Der vorliegende Doppelband umfasst die Referate bei der Jahrestagung der **Deutsch-Italienischen Juristenvereinigung** (www.dijv.org) der Jahre 2002 und 2003. Er enthält mehrere **für die notarielle Praxis sehr hilfreiche Beiträge**, insbesondere *Kindler* über "Italienisches Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis" und *Hausmann* "Rechtliche Probleme der Errichtung letztwilliger Verfügungen durch italienische Staatsangehörige vor deutschen Notaren". Nach der Ansicht von *Hausmann* verstößt ein nach deutschem Erbrecht abgeschlossener Erbvertrag oder ein deutsches gemeinschaftliches Testament wohl nicht mehr gegen den *ordre public* des italienischen Rechts, so dass sowohl ein Erbvertrag zweier deutscher Erblasser wie ein Erbvertrag unter Beteiligung von Italienern mit einer Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts (hinsichtlich deutscher Immobilien oder bei Wohnsitz der Beteiligten in Deutschland) auch in Italien anerkannt werden müssten.

Neben den Abhandlungen enthält das Jahrbuch auch diverse Entscheidungen und andere Materialien einschließlich eines Nachweises deutschsprachigen Schrifttums zum italienischen Recht (für die Jahre 2000 - 2002). Das Jahrbuch für italienisches Recht ist daher in der vorliegenden Ausgabe eine besondere Bereicherung für den mit dem Rechtsverkehr mit Italien befassten notariellen Praktiker.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**P. Gantzer, Spanisches Immobilienrecht, 9. Aufl., Peter Lang Verlag, Frankfurt 2003, 184 Seiten, 23,50 €**

Immer häufiger ist auch der deutsche Notar mit spanischem Immobilienrecht befasst – meist beim Entwurf einer Verfügung von Todes wegen, wenn die Beteiligten ein **Ferien-**

**haus in Spanien** haben, manchmal aber auch bei der Veräußerung eines spanischen Ferienhauses zwischen zwei deutschen Kaufvertragsparteien oder auf die verwundete Frage eines Beteiligten hin, warum er denn zur Beurkundung beim spanischen Notar den Kaufpreis gleich mitbringen sollte. Auf alle diese Fragen gibt *Gantzers* mittlerweile in der 9. Auflage erschienenen Werk **praxisgerecht und kompakte** Auskunft. Auch die steuerrechtlichen Fragen sind mitbehandelt. Grundsätzlich überarbeitet wurden etwa die Ausführungen zur Erbschaftsteuer.

Dabei setzt sich *Gantzer* kritisch mit der bei Deutschen beliebten Gestaltung auseinander, dass beim Kauf einer Ferienimmobilie die zukünftigen Erben (meistens die Kinder) das sog. "nackte Eigentum" erwerben, während die Eltern sich einen lebenslangen Nießbrauch bestellen lassen. Hier können etwa Tod, Scheidung oder Verschuldung der Kinder zu unvorhergesehenen Komplikationen führen. Daher empfiehlt *Gantzer* Rückforderungsrechte, ähnlich wie bei einer Übergabe nach der deutschen Praxis üblich, zu vereinbaren. Das Buch ist schlank und unter bewusstem Verzicht auf Literaturnachweise geschrieben. Das Werk beweist *Gantzers* langjährige praktische Erfahrung im Rechtsverkehr mit Spanien. **Gesamturteil: Unverzichtbar** für jeden deutschen Notar, der Erblasser oder andere Beteiligte mit Immobilienvermögen in Spanien beraten will.

**Notar a. D. Christian Hertel**

**J. Goebel**, Probleme der treuhänderischen und der echten Testamentsvollstreckung über ein vermächtnisweise erworbenes Einzelgrundstück, ZEV 2003, 261

**D. Joswig**, Unwirksamkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, ZfIR 2003, 533

**S. Maul/G Laufemann**, Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Reform des Europäischen Gesellschaftsrechts, BB 2003, 11289

**W. Meilicke**, Die Niederlassungsfreiheit nach "Überseering", GmbHR 2003, 793

**T. Menke**, Der Erwerb eines Unternehmens aus der Insolvenz – das Beispiel der übertragenden Sanierung, BB 2003, 1133

## Veranstaltungen

Termine für **Oktober 2003** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Vermögensnachfolge im Zivil- und Steuerrecht** (Spiegelberger), 2.10. – 4.10.2003 Fischbachau

**Intensivkurs Erbrecht** (Frenz/Kössinger/Nieder), 9.10. – 11.10.03 Kiel

**Sozialrechtliche Fragen bei Grundstücksübertragungen** (Krauß), 11.10.2003 Homburg/Saar, 18.10.2003 Bremen

**Praktikertagung Aktuelle Notarkostenfragen** (Schmidt/Tiedtke), 11.10.2003 Münster

**Grundstückskaufverträge nach der Schuldrechtsreform** (Krauß), 17.10.2003 Bochum

**Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht** (Spiegelberger/Thiel/Wachter/Wochner), 18.10.2003 Köln

**Intensivkurs zu Ehegattenverträgen** (Langenfeld/Riemann), 23.10. – 25.10.2003 Bad Kreuznach

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg